

„Es sei wohl außer allem Zweifel, und werde es von dem königlichen Ministerio des Innern selbst zugestanden, daß die Bewilligung oder Versagung von Baugesuchen einzig und allein von administrativen und polizeilichen Rücksichten abhängig sei; mithin lediglich dem Gebiete des öffentlichen Rechts, niemals aber dem des Privatrechts angehöre, so werde man wohl auch zugestehen müssen, daß dieselbe nur durch die gesetzlich bestellten Verwaltungs- und Polizeiorgane, nicht aber durch Behörden erfolgen könne, welche nach §. 7 des Competenzgesetzes unter A vom 28. Januar 1835 Verwaltungsmaßregeln überhaupt gar nicht für ungültig erklären dürften, ja nicht einmal über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen berechtigt wären.“

Habe nun aber bereits die Verordnung vom 7. Nov. 1831 die gesammte Polizeiverwaltung lediglich dem Ressort des königlichen Ministerii des Innern zugewiesen, sei ferner der Stadtrath nach §. 178, 181, 182, 252 und 253 der ohne irgend einen Vorbehalt Seiten der Regierungsbehörde eingeführten allgemeinen Städteordnung in Sebnitz bezüglich aller polizeilichen Verwaltungsgegenstände alleinige Stadtobrigkeit und Stadtpolizeibehörde, überhaupt aber alleiniges untergeordnetes Organ der Staatsgewalt, habe demnach das Regulativ unter D. S. 101 der Gesesammlung vom Jahre 1832 den Stadtrathen die Aufsicht über das städtische Bauwesen ganz im Allgemeinen und ohne irgend eine Beschränkung überwiesen, spreche ferner §. 10 und 14 der Verordnung vom 11. März 1841 lediglich von der Verstattung der Ortsobrigkeit, habe endlich §. 8 und 23 des obgedachten Competenzgesetzes ausdrücklich festgesetzt, daß die Entscheidung über Polizeigegenstände, insbesondere über Bau-sachen lediglich Verwaltungsbehörden zustehen, so müsse auch die obengedachte Seiten des königlichen Finanzministerii an das königliche Justiz- und Rentamt Hohenstein erfolgte Auftragserteilung, insoweit sie in das Gebiet der Polizeiverwaltung überstreife, als eine durchaus unzuständige und ungesetzliche erscheinen, die zur Beschwerde gezogene Ministerialentscheidung aber sich als eine solche darstellen, durch welche die ihm in der allgemeinen Städteordnung und in dem Gesetz vom 28. Januar 1835 verliehenen obrigkeitlichen Befugnisse beeinträchtigt würden.

Denn daß „zu Neubauen Concession erteilen dürfen“ nichts Anders heisse und heißen könne, als das Recht haben, darüber zu entscheiden, ob Gesuche um Verstattung eines Neubaus zu gestatten oder zu versagen seien, leuchte wohl von selbst ein und eben so klar sei, daß, wenn der Stadtrath darüber entschieden und den Beschluß gefaßt habe, er auch seine Beschlüsse selbst zur Vollziehung bringen könne, und es keiner weitem Bestätigung derselben durch das königliche Justiz- und Rentamt Hohenstein bedürfe. Daß der Stadtrath an ihn gelangende Bauconcessionsgesuche nach vorgängiger obrigkeitlicher Beschlußfassung dem zuständigen Rentamte zur Feststellung der den Neubauen etwa rechtsbeständiger Weise aufzulegenden rentamtlichen und sonstigen fisciischen Gefälle mitzutheilen habe, stelle er nicht in Abrede, daß sich aber daraus das Recht oder die Nothwendigkeit einer Concurrenz jener Behörden bei der Concessionserteilung selbst ableiten lasse, müsse er durchaus bestreiten.

Denn das Rentamt Hohenstein sei reine Cassenbehörde

ohne alle obrigkeitliche Autorität, dem dortigen Justizamt aber stehe über die Stadt Sebnitz nur die Criminal- und streitige Civilgerichtsbarkeit zu, mithin hätten sich beide Behörden jeder Erörterung über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der von ihm zu treffenden Verwaltungsmaßregeln, insbesondere über Versagung von Gesuchen, deren Bewilligung lediglich dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen sei, nach §. 7 des Competenzgesetzes zu enthalten, dürften auch auf die Bewilligungsfrage selbst keinerlei Einfluß ausüben wollen.

Habe das königliche Ministerium des Innern in der gravirlichen Entscheidung §. 13 des Publicationgesetzes vom 2. Februar 1832 entgegengehalten, so müsse zur Widerlegung darauf aufmerksam gemacht werden, daß dem Stadtrath mit der hier ohne alle Beschränkung erfolgten Einführung der Städteordnung jegliche Polizeiverwaltung ohne irgend einen Vorbehalt übertragen worden sei, daß ihn das königliche Ministerium ja selbst fortwährend als alleinige Stadtpolizeibehörde anerkannt habe und noch anerkenne, daß sich ferner jene Gesetzesparagraphe lediglich auf die Standes- und Patrimonialgerichtsherrschaften der mittelbaren Städte beziehe, indem diesen allerdings nicht das Recht entzogen werden könne, die ihnen zuständige Polizeigewalt durch selbstgewählte Stellvertreter ausüben zu lassen, ihre Ausdehnung auf die mittelbaren Amtstädte aber sowohl den Bestimmungen in §. 7, 256 und 253 der allgemeinen Städteordnung, als auch der constitutionellen Tendenz dieses Gesetzes, das gesammte Städtewesen zu möglichster Selbstständigkeit und Gleichförmigkeit hinzuführen, gerade widerstreiten würde, daß endlich §. 29 des Competenzgesetzes alle demselben entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen ausdrücklich aufgehoben habe.

Hierzu komme schließlich noch die practische Rücksicht, daß sich der Stadtrath zur Concessionserteilung jedenfalls für weit geeigneter ansehen müsse, als die mit den Gewerbs-, Nahrungs- und Gesundheitsverhältnissen der Stadt entweder gar nicht oder doch weit weniger vertrauten königlichen Beamten, deren Sitz drei volle Stunden entfernt sei, und deren Concurrenz in Bauconcessions-sachen die obrigkeitliche Aufsichtsführung bisher nur zu einer ganz unverhältnißmäßig kostspieligen gemacht habe.“

Die Deputation hat sich in der Voraussetzung, daß ähnliche Verhältnisse auch noch in andern Städten bestehen, wo königlichen Aemtern Jurisdictionstheile zustehen, nach §. 110 der Landtagsordnung vor Abgabe ihres Gutachtens mit einigen Kammermitgliedern, die Vorstände städtischer Verwaltungsbehörden sind, in Vernehmung gesetzt und Auskunft sich erbeten, und legt nun solches der geehrten Kammer in Folgendem dar:

Sie hat, wie sie im Allgemeinen vorausschickt, die Entscheidungen sowohl der Mittelinstanz, als auch der höchsten Behörde den bei der Stadt Sebnitz bestehenden besondern Verhältnissen entsprechend erkennen müssen und zugleich den Gründen, womit sie gerechtfertigt worden, ihre Anerkennung nicht versagen können, daher sie der Kürze halber nur im Allgemeinen darauf Bezug nimmt und zur Begründung ihres Gutachtens nur noch Folgendes hinzufügt:

Der Beschwerdeführer sucht zwar in seiner Beschwerdeschrift die Behauptung durchzuführen, daß diese Ministerialentscheidung mit den Landesgesetzen schlechterdings nicht in Einklang zu bringen sei, und daß die derselben untergelegten Gründe mit sich